

# Nutzungsordnung

## für den Schiffsanleger der Gemeinde Dranske

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018, S. 2) erlässt die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen folgende Nutzungsordnung für den Schiffsanleger:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für den Schiffsanleger der Gemeinde Dranske.
- (2) Die wasser- und landseitigen Grenzen sind in der Anlage 1 zur Nutzungsordnung dargestellt **und durch Beschilderung der Grenzen sichtbar**.
- (3) Als Hafengebiet wird der Schiffsanleger und der unmittelbare Bereich um den Schiffsanleger gesehen.

### § 2 Hafenbehörde

Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 1 HafVO M-V ist die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen, zu erreichen unter:

Amt Nord-Rügen  
Die Amtsvorsteherin  
Ernst-Thälmann-Str. 37  
18551 Sagard  
Telefon: 038302 / 800-0  
Telefax: 038302 / 800-145  
E-Mail: [office@amt-nord-ruegen.de](mailto:office@amt-nord-ruegen.de)

### § 3 Hafenaufsicht

Die Hafenaufsicht vor Ort wird im Auftrag der Gemeinde Dranske als Eigentümerin und Betreiberin des Schiffsanlegers Dranske von der Hafenbehörde bzw. von deren Beauftragten wahrgenommen. **Der Beauftragte ist erreichbar unter: FVA?**

Telefon: ?????  
E-Mail: ?????

## **§ 4 Hafennutzung**

- (1) Der Schiffsanleger der Gemeinde Dranske ist eine öffentliche Einrichtung. Er steht jedem offen, der sich an die der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen hält.
- (2) Die zum Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Nutzungsordnung gehörenden Anlagen dienen dem Fahrgastschiffsverkehr sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Dienst- und Behördenfahrzeuge sowie Aufgaben der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
- (3) Festmacher- und Ankertonnen dürfen nicht ohne Zustimmung der Hafenbehörde oder des Beauftragten ausgelegt werden.
- (4) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde oder dem Beauftragten anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und die Mitarbeiter der im Hafengebiet tätigen Firmen verpflichtet.
- (5) Die Ausübung der Fischerei für den gewerblichen, nebengewerblichen oder privaten Fischfang, insbesondere die Nutzung von Netzen, Reusen, Senken und Aalschnüren ist im Hafengebiet nicht gestattet. Das Angeln ist nicht erlaubt.
- (6) Im Hafengebiet besteht Bade-, Tauch- und Surfverbot.

## **§ 5 Zuweisung von Liegeplätzen**

- (1) Die Liegeplätze für Wasserfahrzeuge im Hafengebiet werden vom Beauftragten, im Ausnahmefall von der Hafenbehörde, zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.
- (2) Die Zuweisung von Liegeplätzen für die Tageslieger erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde Dranske am Anleger. Bei Ankünften nach Büroschluss können vorübergehend freie Liegeplätze genutzt werden. Eine Meldung beim Hafenmeister bzw. Beauftragten hat am folgenden Tag unverzüglich zu den Büroöffnungszeiten zu erfolgen.
- (3) Es ist nicht zulässig, einen zugewiesenen Liegeplatz an Dritte weiterzugeben.
- (4) Die Benutzung von Liegeplätzen kann von der Hafenbehörde oder dem Beauftragtem kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.

## **§ 6 An- und Abmeldung des Fahrzeugs**

- (1) Durch einen Nutzungsvertrag im Hafen beheimatete Fahrzeuge haben sich bei der Hafenmeisterei anzumelden, wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten mal zu Wasser lassen oder den Hafen anlaufen. Sie haben das Fahrzeug abzumelden,

wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser nehmen oder aus dem Hafen auslaufen.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung der Hafenanlagen sind Gebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Glowé über die Erhebung von Hafengebühren zu entrichten.

/ Nutzungsentgelte in vertraglicher Regelung

## **§ 8 Verkehrsregeln und Verhalten im Bereich des Schiffsanlegers**

- (1) Die Nutzer betreten den Schiffsanleger auf eigene Gefahr, sie sind angehalten, die Anlagen schonend zu behandeln und ruhestörenden Lärm zu vermeiden.
  - (2) Für das Ein- und Auslaufen der Schiffe gilt folgende Regelung:
    - Ein- und auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 3 Knoten gefahren werden. Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden.
    - Auslaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.
    - Im Anlegebereich haben sich die Wasserfahrzeuge nicht länger aufzuhalten, als dieses für das An- und Ablegen nötig ist.
  - (3) Surfbretter, Jetskis und Tretboote oder andere Wassersportgeräte dürfen nicht im Hafengebiet benutzt werden.
  - (5) **Strom und Frischwasser** – auch zum Bunkern – dürfen nur aus den an den Stegen befindlichen Zapfstellen entnommen werden. Die Entnahme von Trinkwasser und Strom erfolgt über die Versorgungsanlagen des Hafengebeters auf eigene Kosten. Zur Entnahme von Strom sind nur Anschlussleitungen zulässig, die den VDE-Richtlinien für diesen Anwendungsbereich entsprechen. Die Stromleitungen sind so zu verlegen, dass kein Unfallrisiko entsteht.
- Der Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie** wird nach Verbrauch oder pauschaliert abgerechnet.
- (6) Eine Verunreinigung des Hafengewässers, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe sind verboten. Tierkörper, Teile von Tierkörpern und besonders Abfälle beim Schlachten von Tieren dürfen ebenso wenig im Hafen entsorgt werden. Die Gemeinde Dranske kann die Kosten einer Reinigung des Schiffsanlegers und deren unmittelbaren Bereich von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.
  - (7) Bei Reinigungsarbeiten dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden.

- (8) Das Füttern von Vögeln oder Wassertieren ist nicht gestattet.
- (9) Bordeigene Sanitäranlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet. Bordtoiletten dürfen nur auf Booten mit Fäkalientanks benutzt werden.

## **§ 9**

### **Benutzung der Kaianlagen**

- (1) Die Kaianlagen und Steganlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind grundsätzlich der Zweckbestimmung gemäß § 4 dieser Nutzungsordnung vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen, Lagern von Wasserfahrzeugen und Gütern bzw. sonstigen Gegenständen ist von der Kaikante ein nicht zum Verladen bestimmter Abstand von mindestens 3,0 Metern einzuhalten. Im Hafengebiet dürfen, außer zum unverzüglichen Be- und Entladen, keine Fahrzeuge und Güter abgestellt werden. Ausnahmen kann die Hafenbehörde durch Einzelregelung zulassen.
- (3) Beim Einsatz von Baggern u.ä. beim Be- bzw. Entladen darf nur ein gummibereiftes Fahrzeug eingesetzt werden. Die Verwendung von Kettenfahrzeugen mit Metallketten ist untersagt.
- (4) Die Kaianlagen und Steganlagen sind vom Benutzer nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern. Das gilt auch für jeden Benutzer von Kaianlagen im Hinblick auf von ihm verursachte Ablagerungen und Verunreinigungen.
- (5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen besonders regeln.

## **§ 10**

### **Benutzung von Anlegebrücken und Zuwegungen**

- (1) Auf Anlegebrücken und Steganlagen ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Der Benutzer hat die Anlegebrücke und Steganlagen zu säubern und aufzuräumen, bevor er sie verlässt.
- (2) Es ist untersagt Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen. Ausnahmen zur Kennzeichnung regelt die Hafenbehörde.
- (3) Auch auf den Zuwegungen ist das Lagern von Gegenständen untersagt.

## **§ 11**

### **Immissionsschutz**

- (1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der

Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafengebörde durchgeföhrt werden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

(2) Unverträgliche Lärmbelästigungen durch Arbeiten bzw. sonstige Tätigkeiten an Bord der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen oder Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können von der Hafengebörde unterbunden werden.

(3) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen des Hafens zu verhindern. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Öle und Farben sind die entsprechenden Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Der Benutzer des Hafens ist verpflichtet, derartige Maßnahmen unaufgefordert zu treffen.

(4) Motoren sind nicht laufen zu lassen und Schiffsschrauben nicht drehen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung der Fahrzeuge dient. Probeläufe bei Motorreparaturen sind ohne größeren Lärmaufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

## § 12

### Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind so anzufeuchten oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell fäulnisfähige Stoffe (einschl. Hausmüll) dürfen nicht offen an Deck gelagert werden, sie sind so aufzubewahren, dass sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden können, sind sie **täglich von Bord zu geben und in die dafür im Hafengebörbereich vorgesehenen Abfallsammel-Einrichtungen einzubringen**. Das Einleiten von Bordtoiletten ist verboten.

## § 13

### Rettungsmittel

Die im Hafengebörgebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

## § 14

### Taucherarbeiten

Einer Erlaubnis des Hafengebörbetreibers bedarf, wer beabsichtigt, in den Hafengewässern Taucherarbeiten durchzuführen. Es ist für eine ausreichende Sicherung der betauchten Fläche zu sorgen. Die Flagge „Alpha“ ist zu setzen.

## § 15

### Sicherheitsbestimmungen und Gefahrenabwehr

- (1) Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
- (2) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender auszubringen.
- (3) Bei längerer Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht, insbesondere der elektrischen Zuleitungen. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler zum Boot zu unterbrechen.
- (4) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Hafenmeister/Beauftragter bzw. der Hafeneinrichtungsbetreiber sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenmeister/Beauftragter bzw. dem Hafeneinrichtungsbetreiber mitzuteilen.
- (5) Der Hafenmeister/Beauftragter bzw. der Hafeneinrichtungsbetreiber übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Seinen, auf die Nutzungsordnung oder auf Rechtsvorschriften gestützten, Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Gegen die vorgenannten Anordnungen des Hafenmeisters/Beauftragter ist eine sofortige Beschwerde bei der Gemeinde Dranske möglich. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung kann die Gemeinde Dranske den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entschädigungslos kündigen.
- (6) Die Hafenbehörde bzw. der Hafenmeister/ Beauftragter sind berechtigt, in Fällen einer konkreten Gefahr für die Hafenanlagen und Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.
- (7) Eine Verpflichtung der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters/ Beauftragter, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

## § 16

### Haftung

- (1) Jeder Hafeneinrichtungsbetreiber haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen oder Hafeneinrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.
- (2) Die Hafenbehörde haftet nicht für:
  - Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer oder Explosionsschäden
  - Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von anderen Behörden entstehen
  - Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist
  - Schäden, die Dritten durch einen Hafeneinrichtungsbetreiber zugefügt wurden

Die Haftungsbeschränkungen nach (1) gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzliches Handeln von Beauftragten der Hafenbehörde beruhen.

## **§ 17 Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hafenbehörde auf besonderen Antrag von den vorgenannten Einzelbestimmungen dieser Nutzungsordnung Ausnahmen gestatten.

## **§ 18 Verstöße**

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die HafVO M-V oder die Nutzungsordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten des Verursachers die durch diese Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen, die Zuweisung eines Liegeplatzes widerrufen und die unverzügliche, entschädigungslose Räumung des Liegeplatzes verlangen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 34 (1) Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 (2) des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 296) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 4 und 6 zuwiderhandelt
2. der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 dieser Anordnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Wasserflächen zuwiderhandelt
3. den Festlegungen des § 8 Abs. 4, § 9, § 13 und § 14 zuwiderhandelt.
4. der Verpflichtung nach § 10 dieser Anordnung über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt.
5. einer allgemeinen Vorschrift nach § 11 Abs. 2 bis 4, § 12 und § 15 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 34 (3) Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 (2) des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.

(3) Die weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 34 Hafenverordnung M-V bleiben unberührt.

(4) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können gemäß § 17 Abs. 3 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 08.10.2009 außer Kraft.

Sagard,

.....  
Harder  
Amtsvorsteherin

(Siegel)

**Verfahrensvermerk:  
- Öffentliche Bekanntmachung -**

ausgehängt am: \_\_\_\_\_

bestätigt: \_\_\_\_\_

abzunehmen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

bestätigt: \_\_\_\_\_

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund



Bürgermeister der Gemeinde Dranske  
über die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen  
Herrn Lothar Kuhn  
Ernst-Thälmann-Straße 37  
18551 Sagard

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: 02 - Stabstelle Wirtschaftsförderung und  
Regionalentwicklung  
Fachgebiet / Team: Verkehrsplanung / ÖPNV  
Auskunft erteilt: Thomas Baase  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Zimmer:  
Telefon: +49 3831 357 1256  
Fax:  
E-Mail: Thomas.Baase@lk-vr.de

Datum: 16. Januar 2020

## Erstellung des Nahverkehrsplans des Landkreises Vorpommern-Rügen / Fahrplankonferenz-Anfrage

Sehr geehrter Herr Kuhn,

der Landkreis Vorpommern-Rügen schreibt in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV den Nahverkehrsplan fort. Die Erstellung wird durch die IGES Institut GmbH fachlich begleitet.

### 1 Mobilitätsdialog / Frühbeteiligung der Städte und Gemeinden

Da das Thema Mobilität eine immer wichtigere Bedeutung erlangt, möchten wir Sie bereits jetzt in der Startphase einbinden.

Sie erhalten damit sehr frühzeitig die Möglichkeit, Ihre Ideen und Anregungen zur Weiterentwicklung der Angebote und der Qualität des ÖPNV im Landkreis einzubringen. Wir können Ihre Anregungen dann im Bearbeitungsprozess mitdenken, damit eine möglichst optimale Ausrichtung an den vorhandenen Mobilitätsbedarfen vor Ort im Nahverkehrsplan möglich wird.

Wir bitten Sie, insbesondere die nachstehenden Themen zu berücksichtigen:

- Welche konkreten Wünsche und Anregungen sollten aus Ihrer Sicht bei der Weiterentwicklung des ÖPNV im Nahverkehrsplan Berücksichtigung finden?
- Bitte benennen Sie in Ihrer Kommune liegende Arbeitsplatz-, Einzelhandels-, Freizeit- und Tourismusschwerpunkte, die aus Ihrer Sicht besonders ÖPNV-relevant sind.
- Bitte benennen Sie etwaige Wohnbau-, Gewerbeentwicklungs- und Tourismusplanungen, die aus Ihrer Sicht bereits jetzt bei der ÖPNV-Planung mitgedacht werden müssten.
- Der in diesem Rahmen eingeleitete Mobilitätsdialog soll über die Nahverkehrsplanung hinaus weitergeführt werden

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Bitte übersenden Sie Ihre Ideen und Anregungen zur Weiterentwicklung des ÖPNV formlos bis spätestens 28. Februar 2020

- per Email an die Mailadresse [nahverkehr-vr@iges.com](mailto:nahverkehr-vr@iges.com) oder
- per Fax an: 030-230 809 11.

Ab Februar werden wir Ihre Ideen und Anregungen dann im Planungsprozess prüfen.

Bei Rückfragen stehen wir und die IGES Institut GmbH (Ansprechpartner: Herr Gipp, 030 230 809 589, [gpp@iges.com](mailto:gpp@iges.com)), gern zur Verfügung.

## 2 Fahrplankonferenz

Gleichzeitig bitten wir Sie in Abstimmung mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen GmbH (VVR) um Ihre Hinweise zum aktuellen Fahrtenangebot, da wir das vorliegende Schreiben gleichzeitig als Fahrplankonferenz-Abfrage nutzen möchten.

Ihre Hinweise werden wir an die VVR weiterleiten.

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Hinweise und bedanken uns bereits vorab für Ihre Mitwirkung. Auch hierzu stehen wir bei Rückfragen gern zur Verfügung.

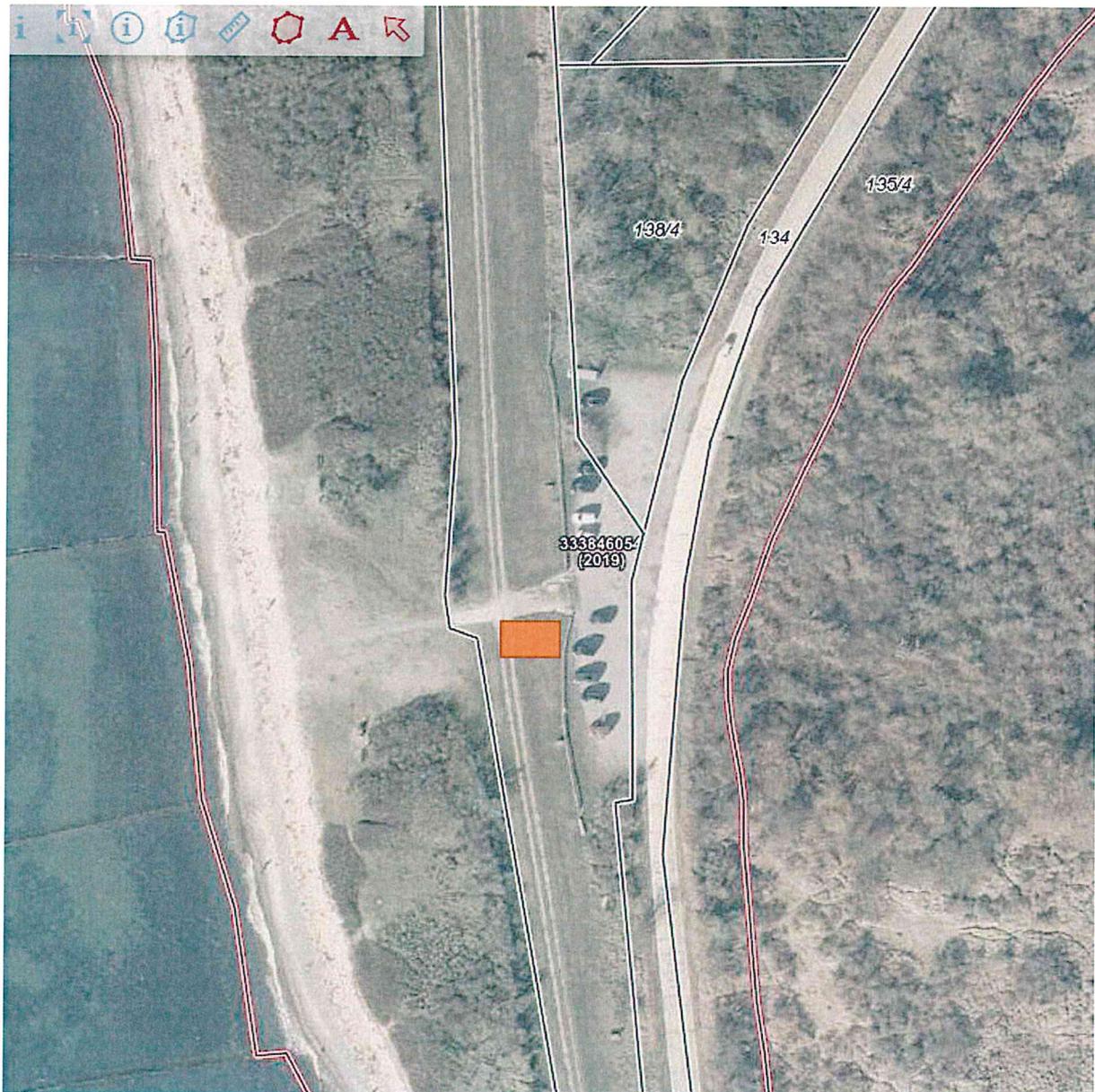
Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Ralf Langhammer  
Fachdienstleiter

## Antrag Imbiss auf dem Bug



Eigentümer:

Deich- und Strandflurstück einschl. eines Teilbereiches des Parkplatzes gehören dem **Land MV**

138/4 gehört der **ERBO Verwaltungs- und Vermögensgesellschaft mbH**

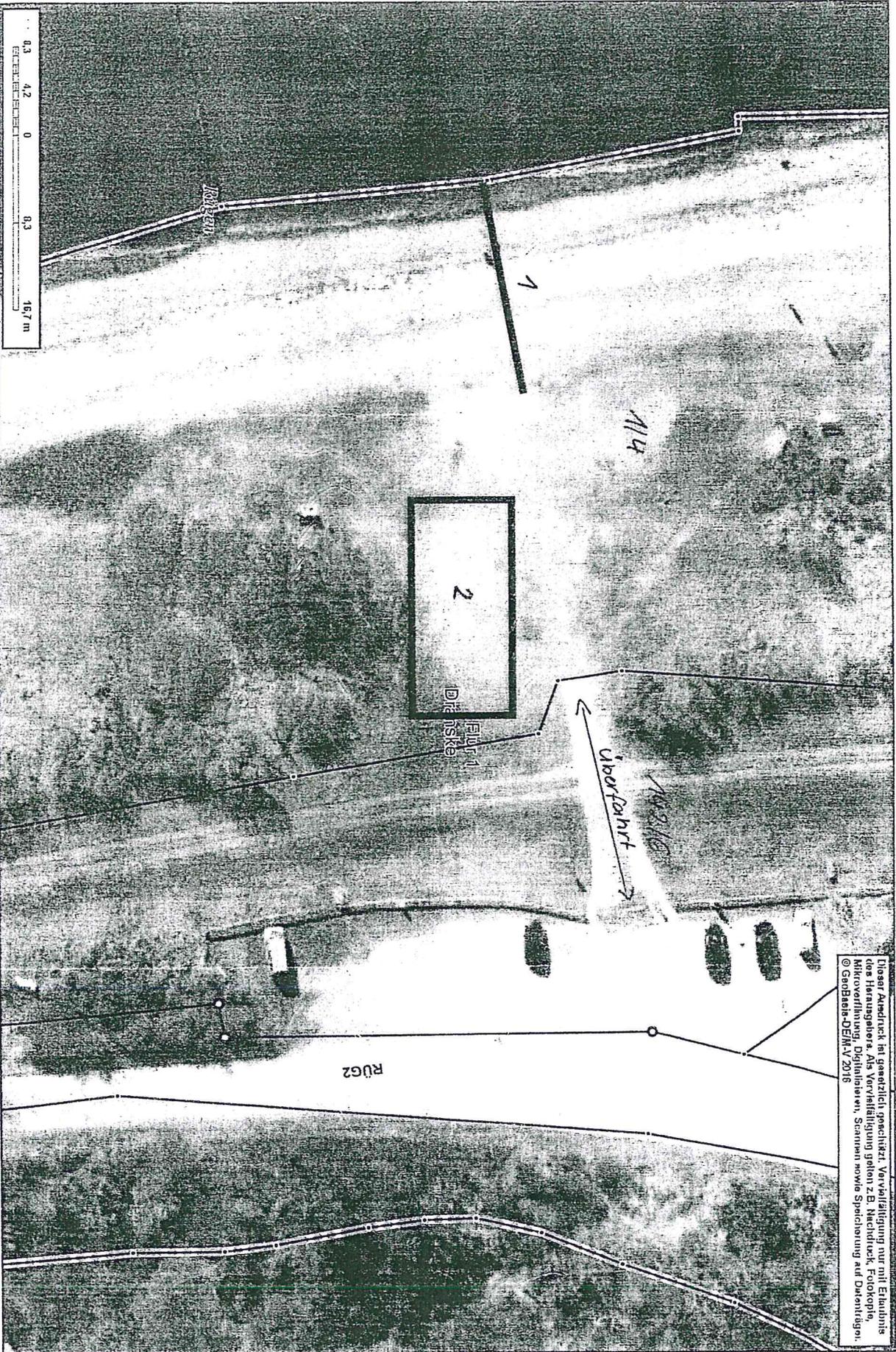
Die Gemeinde hat hier kein Eigentum

Bauplanungsrechtliche Einschätzung:

Behandlung nach § 35 BauGB Außenbereich, keine Privilegierung ersichtlich

gez.

Th. Ulrich



- 1 Slipbahn mit Gummimatte
- 2 Stellplatz Badstrainer u. Frischereigerät, ca. 200 m<sup>2</sup>